

Hafenausbau Reisholz

Geplante Rheinvertiefung – Ein Verstoß gegen Umweltrecht?



Foto: D. Jansen

Düsseldorf, 03. Dezember 2014

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

- gegründet 1975;
- mit heute über 500.000 Mitgliedern und UnterstützerInnen der größte Umweltverband Deutschlands;
- föderal strukturiert;
- Leitbild: Der BUND versteht sich als die treibende gesellschaftliche Kraft für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland. Seine Vision ist ein zukunftsfähiges Land in einer zukunftsfähigen und friedfertigen Welt;
- in Nordrhein-Westfalen seit 1981 „anerkannter Naturschutzverein“.



Geplante Rheinvertiefung – ein Verstoß gegen Umweltrecht?

1. Die EG–Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
2. Vorgaben der FFH–Richtlinie
3. Geplante Rheinvertiefung contra Umweltrecht?
4. Fazit



Foto: D. Jansen

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

- Seit 23. Oktober 2000 das EU-weit gültige „Rundum“-Wasserrecht.
- Ganzheitlich: Gewässerschutz von Quelle bis zur Küste, auch Grundwasser.
- Ziel: keine Verschlechterung & guter Zustand bis 2015 (in Ausnahmefällen bis 2027).
- Kriterien: Biologie, Struktur, „Chemie“, Physik.
- Abweichungen & Ausnahmen streng geregelt.
- Planungen nach Flussgebieten (Rhein etc.).
- Öffentlichkeit informieren & beteiligen.
- gewässerverträglich wirtschaften („Nutzer zahlt“).
- Wirksamkeit prüfen, berichten & Planungen fortschreiben.



www.wassernetz-nrw.de

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

Artikel 4 Umweltziele

(1) In Bezug auf die Umsetzung der in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete festgelegten Maßnahmenprogramme gilt folgendes:

a) bei Oberflächengewässern:

i) die Mitgliedstaaten führen, vorbehaltlich der Anwendung der Absätze 6 und 7 und unbeschadet des Absatzes 8, die notwendigen Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;

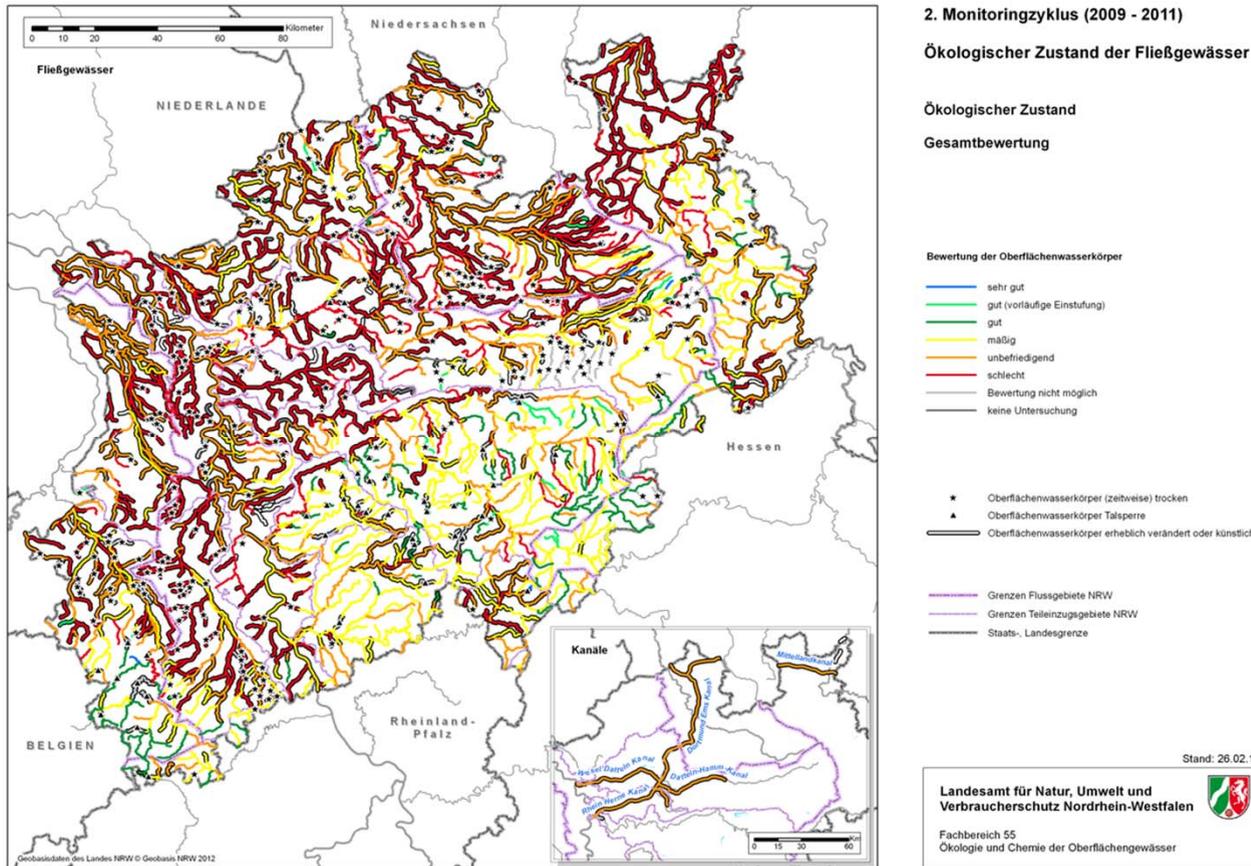
ii) die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper, ..., mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ... einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;



• Verschlechterungsverbot

• Verbesserungsgebot

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW



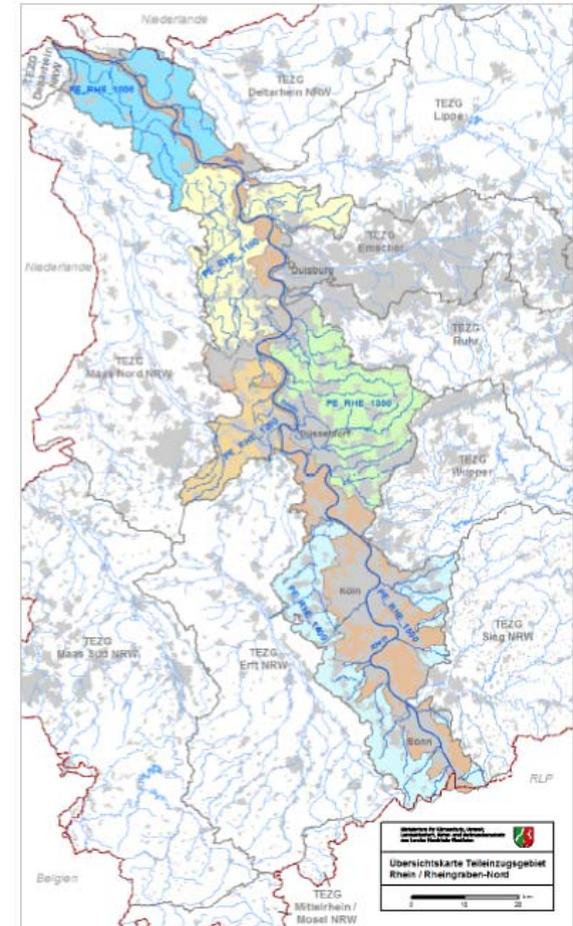
- Nur knapp 10 Prozent der Fließgewässer in NRW erreichen den bis 2015 geforderten guten Zustand! (Stand 2014)

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW

Das Einzugsgebiet Rheingraben–Nord

- Der Rhein hat in diesem Gebiet eine Lauflänge von 226,3 km.
- Aufgrund seines Ausbaus für die Binnenschifffahrt und den Hochwasserschutz ist er in seinem gesamten nordrhein-westfälischen Abschnitt als „erheblich verändert“ eingestuft.
- Bestandsaufnahme 2013: Der Rhein weist einen mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand auf.

*„Eines der entscheidenden Probleme des Rheins liegt jedoch in seinen strukturellen Mängeln. Der Ausbau zur Wasserstraße und die Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die dichte, häufig bis an den Flusslauf heranreichende Bebauung und andere massive Eingriffe des Menschen haben dem Gewässer viel von seiner natürlichen Struktur, seiner Vitalität und Eigendynamik genommen. Die charakteristische Vielfalt der Flusslandschaft ist verloren gegangen.“
(MKULNV NRW, 2014)*



Karte 1: Übersicht der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord.

Exkurs: EuGH entscheidet zu Weservertiefung

Schlussanträge des Generalanwalts in der Sache Weservertiefung

„Das Verschlechterungsverbot stellt nämlich sowohl ein Verbot als auch eine Vorschrift dar, die die Erreichung der von der WRRL insgesamt vorgeschriebenen Ergebnisse fördern soll. Daher sind die Mitgliedstaaten nicht nur verpflichtet, jede Verschlechterung zu verbieten, sondern auch, dieses Verbot wirksam umzusetzen.“

„Nach alledem bin ich der Ansicht, dass das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nach Art. 4 der WRRL auf Verfahren zur Genehmigung einzelner Vorhaben anwendbar sind. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten in diesem Stadium verpflichtet sind, die Genehmigung eines einzelnen Vorhabens, welches das Ziel dieser Richtlinie gefährden kann, zu verweigern, außer wenn nach den anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts eine Ausnahme gewährt wird.“



SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
NILO JÄÄSKINEN
vom 23. Oktober 2014¹

Rechtsache C-461/13

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
gegen
Bundesrepublik Deutschland

(Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts, [Deutschland])

„Umwelt – Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG – Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Wasserpolitik – Oberflächengewässer betreffende Umweltauflage – Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers – Vorhaben des Ausbaus einer Wasserstraße – Erwägung Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Untersagung jedes Vorhabens, das nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässerkörper hat oder haben kann“

¹ Originalsprache: Französisch.

DE

Vorgaben der FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-)herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Sie dient damit der von den EU-Mitgliedstaaten 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992).

Nordrhein-Westfalen bildet im bundesweiten Ranking mit gerade einmal 9,9% ausgewiesener "Natura 2000-Fläche" das Schlusslicht sogar nach Stadtstaaten wie Hamburg, Bremen oder Berlin.



Vorgaben der FFH-Richtlinie

Artikel 6

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, ... zu vermeiden, ...

(3) Pläne oder Projekte, ..., die ein solches Gebiet ... erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung ... stimmen die ... Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird;

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

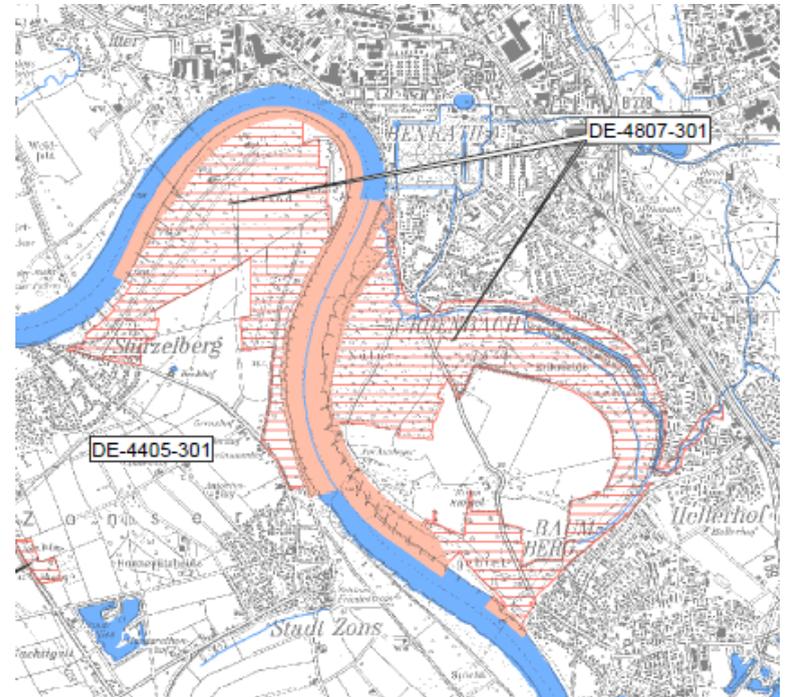


Potenziell betroffene FFH-Gebiete

DE-4405-301

Rhein-Fischschutzzonen zwischen
Emmerich und Bad Honnef

- schutzwürdige Abschnitte des Rheins, die sich durch Flach- und Ruhigwasserzonen insbesondere zwischen den Bühnenfeldern auszeichnen;
- die Teilflächen des Gebietes sind wichtige Trittsteine für das gesamte Fließgewässersystem des Rheins;
- die Rheinabschnitte besitzen besondere Bedeutung als Laichplätze, Jungfisch-, Nahrungs-, und Ruhehabitate für Wanderfische (z.B. Lachs, Maifisch);
- im Wesentlichen sind Bereiche zwischen dem Ufer und der Hauptfahrrinne einbezogen worden;
- zur Gebietskulisse gehört u.a. der Rhein am NSG "Urdenbacher Kämpen" und "Zonser Grind" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-mel dedok)

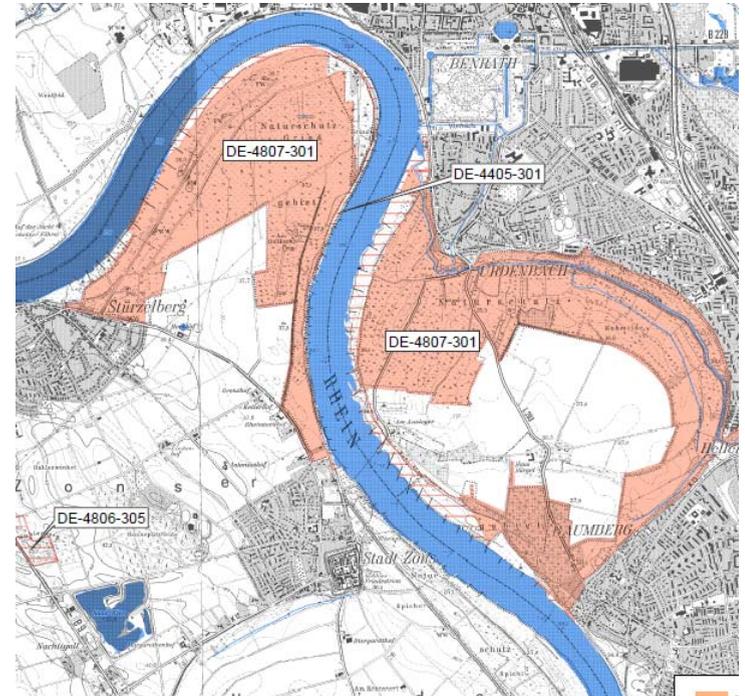


Potenziell betroffene FFH-Gebiete

DE-4807-301

Urdenbach – Kirberger Loch –
Zonser Grind

- strukturreicher, rezent überfluteter grünlanddominierter Rheinauenkomplex
- der Überflutungsbereich des Rheins ist partiell (u.a. Zonser Grind) noch naturnah strukturiert mit Sand- und Kiesbänken, Flußmendenfluren, Weidenufergebüsch und Silberweidenauwaldresten.
- im Gebietskomplex befinden sich noch großflächige artenreiche Silgen- und Glatthaferwiesen. Darin eingebettet sind einige Altgewässer und in deren Umfeld noch Röhrichte und größere Weidenauenwaldbestände.
- dieser Rheinauenlandschaftsausschnitt ist ein bedeutendes Verbundzentrum im Rheinkorridor zwischen Niederrhein und Mittelrhein, insbesondere aufgrund seiner Lage im Ballungsrandgebiet (www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok)

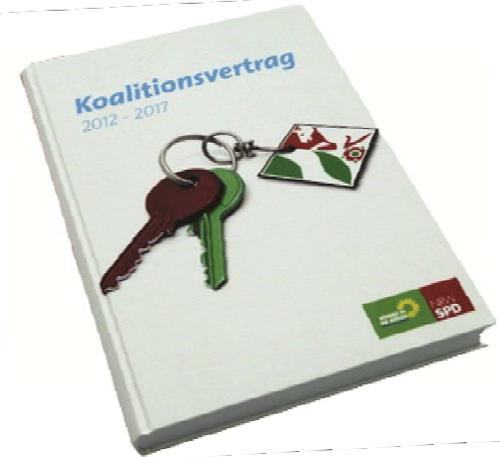


Geplante Rheinvertiefung contra Umweltrecht?

„Wir werden eine Binnenschifffahrtsinitiative starten. Im Güterverkehrskonzept des Landes werden wir aufzeigen, wie die Binnenschifffahrt gestärkt und eine stärkere Verlagerung von Gütertransporten auf Binnenschiffe gelingen kann, damit die zu erwartenden Containerverkehrszuwächse nach dem Bau von „Maasflaakte II“ in Rotterdam leistungsfähig und möglichst umweltverträglich bewältigt werden. Maßnahmen wie die Vertiefung des Rheins bis nach Köln, ..., ... sowie ein abgestimmtes Ausbaukonzept für die Binnenhäfen in NRW stehen für uns im Vordergrund.“

(NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen: Koalitionsvertrag 2012-2017, Rn. 4520ff.)

⇒ Ende 2013 hat NRW die Rheinvertiefung zwischen Duisburg und dem Niehler Hafen in Köln für den Bundesverkehrswegeplan 2015 angemeldet. Künftig soll auf einer Breite von 150m eine Fahrrinntiefe von 2,80 m (heute: 2,50 m) garantiert werden.



27. Februar 2014 | 10:50 Uhr
Düsseldorf 📍 ★
Rhein soll 30 Zentimeter tiefer werden
Düsseldorf. Die Landesregierung will das Flussbett auf einer Breite von 150 Metern vertiefen, um die Binnenschifffahrt zu stärken. Umweltschützer von BUND und Nabu kritisieren das Projekt als ökologisch wie ökonomisch zweifelhaft. Von Jörg Iseringhaus und Gerhard Voogt

Geplante Rheinvertiefung

Im Rahmen der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015 wurden vom Land NRW und vom Bund gemeinsam verschiedene Varianten zur Sohlstabilisierung und zur Verbesserung der Abladetiefe* des Rheins zwischen Duisburg und Köln (Niehl) an das BMVBS gemeldet:

- a) Abladetiefe 2,70 m bis Köln/Niehl bzw. Bonn
- b) Abladetiefe 2,80 m bis Köln/Niehl bzw. Bonn
- c) Abladetiefe 2,60 m bis Köln/Niehl bzw. Bonn
- d) Abladetiefe 2,50 m bis Köln–Wesseling (Substanzerhaltung/Nullvariante)

Die Bewertung der vier Varianten zur Verbesserung der Abladetiefe und zur Sohlstabilisierung durch den Bund soll in 2014 erfolgen.

Dabei wird neben der Nutzen–Kosten Betrachtung auch eine Umwelt- und Naturschutzprüfung (Strategische Umweltprüfung) für alle Varianten erfolgen. Erst wenn dabei ein positives Ergebnis ermittelt wird, können die Maßnahmen in den BVWP 2015 aufgenommen werden.

LANDTAG NORDRHEIN–WESTFALEN, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/4552 vom 05.12.2013

* Die Abladetiefe bezeichnet „den einem bestimmten Beladungszustand entsprechenden Tiefgang eines Schiffes im Ruhestand.“

Geplante Rheinvertiefung

Hintergrund/Ziel:

Durch „Abladeverbesserung“ soll Lademenge bzw. der Ausnutzung der Ladekapazität eines Güterschiffes erhöht werden.

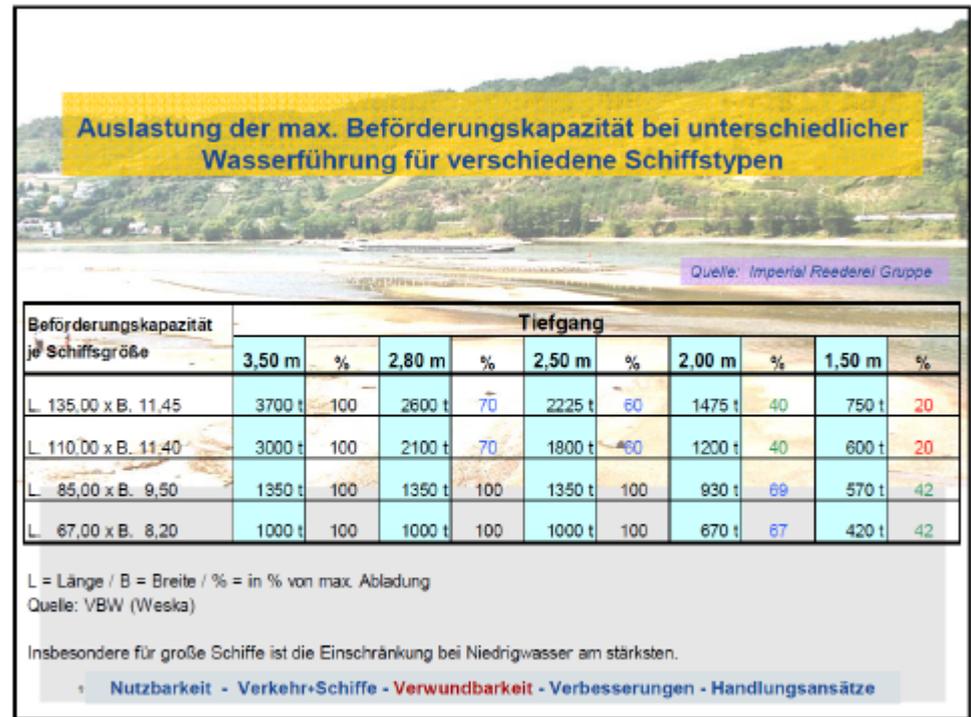
Eine Abladeverbesserung kann erreicht werden durch

a) bei gegebenem Abfluss

- wird eine größere Fahrrinnentiefe ermöglicht,
- wird ein höherer Wasserstand ermöglicht;

b) bei gegebener Fahrrinntiefe

- wird der Abfluss in Niedrigwasserphasen erhöht (Verringerung der Zahl der Tage mit Niedrigwasserständen oder Aufhöhung der geringen Abflüsse).



Quelle: HEINZ, STENGLEIN, ROSENSTEIN, Vortrag zur KLIWAS-Konferenz am 18./19. März 2009

Mögliche ökologische Risiken durch Rheinvertiefung

Die tatsächlichen Auswirkungen einer Rheinvertiefung können aufgrund bislang fehlender Angaben zu den dafür erforderlichen Maßnahmen am Strom derzeit nicht hinreichend abgeschätzt werden.

Aber: Auswirkungen auf amphibische und aquatische Biotope durch den Ausbau der vorhandenen Fahrrinne, die begleitenden Baumaßnahmen, die Strombau- und Verbringungsmaßnahmen sowie die Veränderung der Hydrologie und der Morphologie sind wahrscheinlich.



Foto: bislich.de

„Eine generelle Vertiefung oder gar Verbreiterung der bisher vorgehaltenen Fahrrinne für die zukünftig größeren Schiffe ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Unsere zukünftige Strategie wird es also sein, den vorhandenen Verkehrsraum optimal zu bewirtschaften.“ Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt –Außenstelle West

Mögliche ökologische Risiken durch Rheinvertiefung

Risiken verschiedener Konzepte:

- **„Rinne in der Rinne“:** Um in anhaltenden Niedrigwasserphasen Schiffsverkehr aufrecht zu erhalten, soll innerhalb der Fahrrinne eine schmalere Rinne ausgetieft werden.

Bewertung: Durchgängig erhebliche Vergrößerung des Abflussquerschnittes mit allen negativen Folgen für Wasserstand, Bindung von Abflussanteilen in der Fahrrinne etc. Für sich genommen erhebliche Verschlechterung.

- **„mehr Tiefe bei weniger Breite“:** Aktuelle Entwicklung der Konstruktion und Ausrüstung der Schiffe ermöglicht sicheres navigieren in engeren Querschnitten. Auf wesentlichen Streckenabschnitten wird nur ein Teil der aktuellen Fahrrinnenbreite benötigt. Daraus wird Potenzial abgeleitet, die Fahrrinnenbreite einzuschränken zugunsten größerer Tiefe. Bei höheren Wasserständen wird zudem durch die größere Uferferne der Wellendruck verringert.

Bewertung: Verringerung der vorgehaltenen und unterhaltenen Fahrrinnenbreite ist grundsätzlich positiv, relativ geringe Effekte der größeren Tiefe auf Wasserstand erwartbar; abschließende Bewertung derzeit nicht möglich

Mögliche ökologische Risiken durch Rheinvertiefung

- **Aufgabe der standardisierten, durchgängigen Fahrrinnenbreite** zugunsten einer flexiblen oder wechselnden Ausgestaltung nach den örtlichen Erfordernissen.
Bewertung: konsequente Weiterführung des Ansatzes „Reduktion der Breite“ durch zusätzliche Berücksichtigung örtlicher Erfordernisse. Grundsätzlich positiv.
- **Entschärfung von Tiefenengpässen mittels Telematik:** Bekannte Engpässe werden detailliert und in engem Zeitraster vermessen; die aktuellen Sohlendaten werden mit Wasserstandsdaten und Schiffsdaten verschnitten und eine optimale Kursführung zur Nutzung der Route größter Tiefe berechnet. Zusätzlich Verkehrsberatung für Engstellen denkbar, die z.B. die Passage mehrerer oder sich begegnender Schiffe koordiniert.
Bewertung: kein baulicher Eingriff notwendig
- **Weitere Maßnahmen** wie die Verlängerung/Neubau von Buhnen, Ausbaggerungen führen zu Verkleinerung der ökologisch bedeutsamen Ufer- und Flachwasserzonen, Erhöhung der Tendenz zur Sohlenerosion; starke Einschränkung der Morphodynamik, Zerstörung der Besiedlung während der Baggerung, Trübungs-/Sedimentfahnen unterhalb der Baggerungen.

Mögliche ökologische Risiken durch Rheinvertiefung

- **Künstliche Sohlvertiefungen führen zum Absinken des Rheinwasserstandes:** Dies kann langfristig zu dauerhaften, ökologischen Schäden und Veränderungen der Flora und Fauna in der gesamten Rheinaue und den betroffenen FFH-Gebieten führen. Zahlreiche Altrheinarme, heute wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt, können auf Dauer austrocknen. Fallende Wasserspiegel entziehen den charakteristischen Feuchtwiesen und Biotopen die lebenswichtige Grundlage.
- **Lebensräume in Bedrängnis:** Eine Vertiefung der Fahrrinne erhöht die Strömungsgeschwindigkeit, was die Ufererosion beschleunigen kann. Werden dagegen Buhnen oder Steinschüttungen errichtet, verschwinden naturnahe Uferlebensbereiche.
- **Biologische Armut durch Ausbaggern:** Wo der Bagger im Einsatz ist, bleiben tote Gewässerböden zurück. Krebstiere, Würmer, Muscheln oder Schnecken und Kleinstlebewesen werden vernichtet.



Foto: D. Jansen

Mögliche ökologische Risiken durch Rheinvertiefung

- **Bagger machen Gift mobil:** Nicht nur die biologische Gewässergüte leidet, auch die chemische Qualität kann sich durch die Mobilisierung von im Sediment abgelagerten Schadstoffen verschlechtern.
- **Generell:** Die natürliche Sohle des Stroms unterliegt laufenden Veränderungen. Geschiebetransport mit der Strömung und damit verbundene Erosions-, Um- und Ablagerungsprozesse im Flussbett gehören zu den charakteristischen und das Ökosystem prägenden Vorgängen. Dynamische Kies- und Sandbänke bieten Pionierstandorte, Laichplätze und Strukturelemente.
 - ↳ Die laufende dynamische Veränderung des Flussbettes steht grundsätzlich im Konflikt mit den Ansprüchen an die Berechenbarkeit, Standardmaße und Konstanz der Wasserstraße.
 - ↳ Trotz Einstufung als HMWB gilt aber das Verschlechterungsverbot der WRRL. Entsprechende Verträglichkeitsprüfungen sind obligatorisch



Foto: D. Jansen

Fazit

- ↪ Eine Rheinvertiefung – sprich: das Ausbaggern der bestehenden Fahrrinne auf eine durchgängige Tiefe von 2,80m wäre ein gravierender Eingriff in das Schutzregime der EU-WRRL und das dort verankerte Verschlechterungsverbot.
- ↪ Auch minder schwere bauliche Eingriffe können mit negativen Auswirkungen auf den Rhein, die Fischschutzzonen und die angrenzenden FFH-Gebiete verbunden sein.
- ↪ Die Aussage der Hafenplaner, Beeinträchtigungen der umliegenden Naturschutzgebiete seien auszuschließen, ist derzeit nicht belastbar.
- ↪ Der Klimawandel wird absehbar zu unvermeidbaren temporären Einschränkungen der Binnenschifffahrt führen.



Foto: D. Jansen

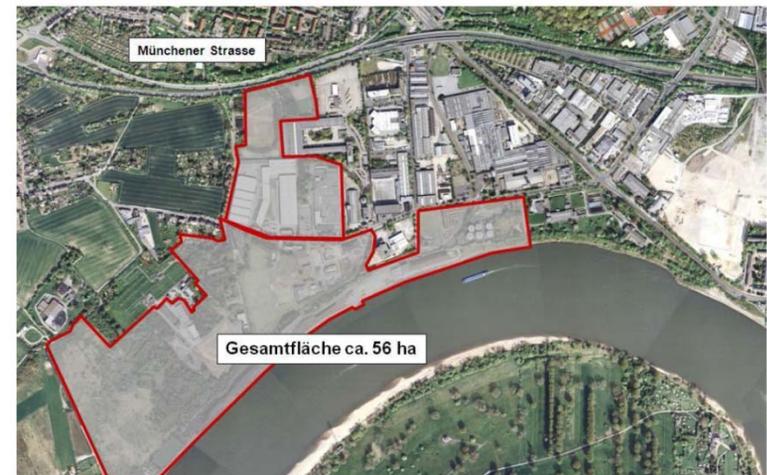


Foto: www.hafen-reisholz.de

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mehr Infos: www.bund-nrw.de

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Merowingerstr. 88, 40225 Düsseldorf
T. 0211 / 30 200 5-0,
dirk.jansen@bund.net

